

Bedingungen für die Waisenversorgung

Swiss Life Waisenversorgung

Stand: 01.2009 (AVB_EV_WAI_2009_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über Regeln, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

In den Bedingungen werden nur vertragsrechtliche Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit dadurch steuerrechtliche Regelungen berührt werden bzw. ob und inwieweit diese Ihre vertraglichen Leistungen zeitlich und/oder der Höhe nach begrenzen oder ausschließen. Informationen hierzu finden Sie im Versicherungsschein und in den dem Versicherungsschein beigelegten Steuerinformationen.

Inhaltsverzeichnis

1	Versicherungsschutz und Leistungen	2	5	Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?	3
1.1	Welche Leistungen erbringen wir aus dieser Zusatzversicherung?	2	5.1	Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer	3
2	Prämienfreistellung und Kündigung	2	5.2	Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages	3
2.1	Wann können Sie Ihre Versicherung prämienvfrei stellen?	2	5.3	Überschusszuteilung vor Eintritt des Leistungsfalls	3
2.2	Wann können Sie diese Zusatzversicherung kündigen und welche Folgen hat dies?	2	5.4	Überschussverwendung vor Eintritt des Leistungsfalls	4
3	Ausschlüsse	2	5.5	Überschusszuteilung und -verwendung nach Eintritt des Leistungsfalls	4
3.1	Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?	2	5.6	Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Vertragsdauer mit laufender Prämienzahlung	4
3.2	Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	3	5.7	Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Vertragsdauer mit einmaliger Prämienzahlung	4
4	Weitere Bestimmungen	3	5.8	Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit	4
4.1	Abschluss- und Vertriebskosten, Stornoabzug	3			
4.2	Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?	3			
4.3	Welche Mitwirkungspflichten sind während des Leistungsbezugs zu beachten?	3			

1 Versicherungsschutz und Leistungen

1.1 Welche Leistungen erbringen wir aus dieser Zusatzversicherung?

1.1.1 Stirbt die versicherte Person nach Inkrafttreten des Versicherungsschutzes und während der Versicherungsdauer der Waisenversorgung, zahlen wir für die restliche Versicherungsdauer der Waisenversorgung die vereinbarten Renten.

1.1.2 Die Renten werden monatlich vorschüssig gezahlt. Die erste Rentenzahlung erfolgt zu Beginn des auf den Tod der versicherten Person folgenden Versicherungsjahres. Die Rentenzahlungen entfallen für Zahlungsabschnitte, in denen die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen (Kindergeldbezug oder Kinderfreibetrag gemäß § 32 Einkommensteuergesetz - EStG) nicht vorliegen.

1.1.3 Die Renten erhalten ausschließlich die jeweils berechnete Waise (Kind im Sinne des § 32 EStG). **Eine Benennung anderer Personen ist ausgeschlossen.**

1.1.4 Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen werden weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung erbracht (siehe Abschnitt 5).

2 Prämienfreistellung und Kündigung

Für die Prämienfreistellung oder die Kündigung gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung mit nachfolgenden Abweichungen:

2.1 Wann können Sie Ihre Versicherung prämiengleich stellen?

2.1.1 Diese Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine vollständig oder teilweise prämiengleich Versicherung umwandeln. Setzen Sie die Prämienzahlung aus, verringert sich natürlich auch Ihr Versicherungsschutz.

Die Prämienfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit dieser Zusatzversicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten keine oder nur geringe Mittel für die Bildung einer prämiengleichen Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren und in den letzten Jahren vor Ablauf stehen wegen der benötigten Risikoprämien keine oder nur geringe Mittel für die Bildung einer prämiengleichen Leistung zur Verfügung.

2.1.2 Haben Sie die teilweise Befreiung von der Prä-

mienzahlungspflicht verlangt, so darf die verbleibende garantierte prämiengleiche Waisenrente nicht unter 300 Euro pro Jahr sinken.

2.1.3 Reicht der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der prämiengleichen Leistung zur Verfügung stehende Betrag nicht aus, verwenden wir diesen Betrag zur Erhöhung der (prämiengleichen) Leistung der Hauptversicherung. Damit endet die Zusatzversicherung.

2.2 Wann können Sie diese Zusatzversicherung kündigen und welche Folgen hat dies?

Diese Zusatzversicherung können Sie unabhängig von der Hauptversicherung schriftlich kündigen. In diesem Fall verwenden wir den zur Verfügung stehenden Betrag zur Erhöhung der (prämiengleichen) Leistung der Hauptversicherung. **Leistungen in Form eines Rückkaufswerts können nicht beansprucht werden.**

3 Ausschlüsse

3.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

3.1.1 Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

3.1.2 Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, vermindert sich jedoch die Waisenrente auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihrer Zusatzversicherung erbringen können.

Diese Einschränkung der Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

3.1.3 Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen besteht keine Beschränkung unserer Leistungspflicht, soweit der Einsatz oder die Freisetzung durch Dritte erfolgt.

3.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

3.2.1 Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. seit Wiederherstellung der Versicherung 3 Jahre vergangen sind.

3.2.2 Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls vermindert sich die Waisenrente auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert dieser Zusatzversicherung erbringen können.

3.2.3 Bei einer unserer Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung gelten 3.2.1 und 3.2.2 entsprechend. Die Frist gemäß 3.2.1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

4 Weitere Bestimmungen

4.1 Abschluss- und Vertriebskosten, Stornoabzug

Es ist vereinbart, dass die Abschluss und Vertriebskosten aus den laufenden Prämien getilgt werden und dass im Falle einer Prämienfreistellung oder Kündigung ein Stornoabzug erfolgt. Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Abschnitte "Vereinbarung zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten" und "Vereinbarung eines Stornoabzugs").

4.2 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

4.2.1 Diese Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, so erlischt auch die Waisenversorgung.

4.2.2 Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung vermindert sich auch der Versicherungsschutz aus der Waisenversorgung. Das zuletzt gegebene Verhältnis zwischen der versicherten Rente der Waisenversorgung und der garantierten Leistung der Hauptversicherung kann sich durch die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung verändern, soweit es für die Beachtung gesetzlicher

Regelungen (insbesondere steuerlicher Art) von Bedeutung ist.

4.2.3 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

4.3 Welche zusätzlichen Mitwirkungspflichten sind während des Leistungsbezugs zu beachten?

Der Wegfall der gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen (Ende des Kindergeldbezugs oder Wegfall des Kinderfreibetrags gemäß § 32 EStG) ist uns unverzüglich anzuzeigen. Der Wegfall kann z. B. ausgelöst werden durch Erhöhung der Ausbildungsvergütung, Beendigung der Ausbildung, Vollendung des 25. Lebensjahres, Tod der Waise.

5 Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?

Für die Beteiligung an den Überschüssen gelten die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Abschnitte 1.3 und 9) mit nachfolgenden Abweichungen:

5.1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

5.1.1 Das Sterblichkeitsrisiko beeinflusst die Überschussentstehung. Weitere Überschüsse stammen - insbesondere nach dem Tod der versicherten Person - aus den Erträgen der Kapitalanlagen.

5.1.2 Da die Prämien nur zur Deckung des Todesfallrisikos kalkuliert sind, stehen für die Bildung von Kapitalerträgen keine oder allenfalls geringe Beträge zur Verfügung. Daher entstehen keine oder nur geringe Bewertungsreserven.

5.2 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

5.2.1 Diese Zusatzversicherung ist grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Sie gehört zur Bestandsgruppe der Hauptversicherung, zu der diese Zusatzversicherung abgeschlossen wurde.

5.3 Überschusszuteilung vor Eintritt des Leistungsfalls

5.3.1 Bei Versicherungen gegen laufende Prämien-

zahlung besteht die Überschussbeteiligung aus laufenden Überschussanteilen (Risikoüberschüsse).

Im Leistungsfall und bei Prämienfreistellung werden die Überschussanteile des laufenden Jahres entsprechend den gezahlten Prämienraten berücksichtigt.

5.3.2 Die Zuteilungen der laufenden Risikoüberschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres. Risikoüberschussanteile werden von Versicherungsbeginn an erbracht. Sie werden in Prozent der jeweiligen Risikoprämie festgelegt.

5.4 Überschussverwendung vor Eintritts des Leistungsfalls

Prämienverrechnung (C)

Die jährlich laufenden Überschussanteile werden während der prämienpflichtigen Dauer der Zusatzversicherung in Prozent der gezahlten Prämien zugeteilt und ab Beginn mit den fälligen Prämien verrechnet. Der Prozentsatz wird jährlich entsprechend dem jeweiligen Rechnungsergebnis festgesetzt.

5.5 Überschusszuteilung und -verwendung nach Eintritts des Leistungsfalls

5.5.1 Die Überschussbeteiligung besteht aus laufenden Risiko- und Zinsüberschüssen. Sofern Risikoüberschüsse nicht separat ausgewiesen werden, sind sie in den Zinsüberschüssen enthalten.

Die Zuteilungen der laufenden Zinsüberschussanteile inkl. Risikoüberschuss erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres im Rentenbezug. Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des Deckungskapitals am Zuteilungszeitpunkt gewährt.

5.5.2 Erhöhung der Rentenleistung

Die Leistungen aus der Waisenrente erhöhen sich zum Beginn eines Versicherungsjahres im Rentenbezug um einen jährlich neu festgelegten Prozentsatz der auf das Versicherungsjahr bezogenen Vorjahresleistung.

Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des auf den Leistungsbeginn folgenden Versicherungsjahres.

5.6 Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Vertragsdauer mit laufender Prämienzahlung

Zusatzversicherungen mit laufender Prämienzahlung sind hinsichtlich der Beteiligung an den Bewertungsreserven (gemäß § 153 VVG) **nicht überschussberechtig**; gleiches gilt bei abgekürzter Prämienzahlung. Daher gelten die Bestimmungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung nicht.

5.7 Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Vertragsdauer mit einmaliger Prämienzahlung

Die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn) gelten sinngemäß für diese Zusatzversicherung **mit Ausnahme der Regelungen zur Basisbeteiligung**. Die Beteiligung erfolgt bei Beendigung.

5.8 Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit

5.8.1 Soweit Rentenleistungen aus dieser Zusatzversicherung mit einmaliger oder laufender Prämienzahlung zu erbringen sind, gilt:

5.8.2 Während der Bezugszeit von Rentenleistungen erhält Ihre Zusatzversicherung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 1 und 2 VVG nach den Regelungen, die in den Bedingungen für die Hauptversicherung (Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit) beschrieben sind. Maßgebliche Bezugsgrößen beziehen sich hierbei auf die Teilbestände der Zusatzversicherungen im Rentenbezug.